

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷⁷

Teil II

G 1998

2020

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2020

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
9.12.2020	Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen . . . GESTA: XD009	1178
21.10.2020	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Versorgung von in den Vereinigten Staaten stationiertem Personal der Bundesrepublik Deutschland im Falle von Notständen	1187
21.10.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Stationierung von deutschen Ausbildungskomponenten in den Vereinigten Staaten von Amerika	1189
21.10.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Ausbildung von Personal der deutschen Luftwaffe in Einrichtungen des US-Heeres in den Vereinigten Staaten von Amerika	1192
26.11.2020	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1196
11.12.2020	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1205

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1109

Gesetz
zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 9. Dezember 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 9. Dezember 2019 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 930, 931) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des durch dieses Gesetz geänderten Abkommens in der vom Inkrafttreten des Protokolls an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 15 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. Dezember 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement signed on 28 June 2004
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Singapore
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur –

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie das angefügte Protokoll vom 28. Juni 2004, die im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet werden, zu ändern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Präambel des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur –

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.“

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore,

Desiring to amend the Agreement signed on 28 June 2004 between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and on Capital, and the attached Protocol signed on 28 June 2004, hereinafter referred to as “the Agreement”,

Have agreed as follows:

Article 1

The preamble of the Agreement shall be replaced by the following:

“The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore,

intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

have agreed as follows:”

Article 2

Paragraph (3) of Article 5 of the Agreement shall be replaced by the following paragraph:

“(3) A building site or construction or installation or assembly project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.”

Artikel 3

Artikel 10 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Buchstabe b wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen;“
2. Nach Absatz 2 Buchstabe b wird ein neuer Buchstabe c angefügt:

„c) ungeachtet der Buchstaben a und b 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn die die Dividende zahlende Gesellschaft eine Immobilieninvestmentgesellschaft beziehungsweise ein Real Estate Investment Trust ist.“
3. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Sinne dieses Artikels umfasst der Ausdruck „Gesellschaft“

 - a) in der Bundesrepublik Deutschland eine Immobilieninvestmentgesellschaft, bei der es sich um eine Gesellschaft nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz) handelt;
 - b) in Singapur einen Real Estate Investment Trust, bei dem es sich um einen als Investmentssystem für gemeinsame Anlagen gegründeten Trust handelt, der nach Section 286 des Securities and Futures Act (Chapter 289) genehmigt wurde und an der singapurischen Börse notiert ist, in unbewegliches Vermögen und in mit unbeweglichem Vermögen zusammenhängende Vermögenswerte investiert oder zu investieren beabsichtigt und nach Section 43(2A) des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) auf der Ebene des Trustee nicht besteuert wird.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 4 unnummeriert.
5. Der bisherige Absatz 4 wird in Absatz 5 unnummeriert und der folgende Satz wird aufgehoben:

„Nach dem Vollarrechnungsverfahren, das derzeit in Singapur eingeführt wird, ist die von Dividenden abziehbare Steuer eine Steuer vom Gewinn oder Einkommen der Gesellschaft und nicht eine Steuer von Dividenden im Sinne dieses Artikels.“
6. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden in Absätze 6 bis 8 unnummeriert.

Artikel 4

Artikel 11 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigte bezieht, können nur in diesem anderen Staat besteuert werden.“
2. Die Absätze 2, 3 und 6 werden aufgehoben.
3. Absatz 5 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.“
4. Die Absätze 4 und 7 werden in Absätze 2 und 4 unnummeriert.

Article 3

Article 10 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Sub-paragraph b) of paragraph (2) shall be replaced by the following sub-paragraph:

“b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases;”
2. A new sub-paragraph c) shall be inserted after sub-paragraph b) of paragraph (2):

“c) notwithstanding the provisions of sub-paragraphs a) and b), 15 per cent of the gross amount of the dividends if the company paying the dividend is a real estate investment company or trust, as the case may be.”
3. A new paragraph (3) shall be inserted after paragraph (2):

“(3) For the purpose of Article 10 of the Agreement, the term “company” shall include:

 - a) in the case of the Federal Republic of Germany, a real estate investment company that is a company according to paragraph 1 of Section 1 of the German Act on German Real Estate Stock Corporations with Listed Shares (REIT Act); and
 - b) in the case of Singapore, a real estate investment trust that is a trust constituted as a collective investment scheme authorised under Section 286 of the Securities and Futures Act (Cap. 289) and listed on the Singapore Exchange, and that invests or proposes to invest in immovable property and immovable property-related assets, and that is not taxed at the trustee level pursuant to Section 43(2A) of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134).”
4. The current paragraph (3) shall be renumbered as paragraph (4).
5. The current paragraph (4) shall be renumbered as paragraph (5) and the following sentence shall be deleted:

“Under the full imputation system currently adopted in Singapore, the tax deductible from dividends is a tax on the profits or income of the company and not a tax on dividends within the meaning of this Article.”
6. The current paragraphs (5) through (7) shall be renumbered as paragraphs (6) through (8).

Article 4

Article 11 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (1) shall be replaced by the following paragraph:

“(1) Interest arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.”
2. Paragraphs (2), (3) and (6) shall be deleted.
3. Paragraph (5) shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(3) The provisions of paragraph 1 above shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.”
4. Paragraphs (4) and (7) shall be renumbered as paragraphs (2) and (4) respectively.

Artikel 5

Artikel 12 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Ausdruck „8 vom Hundert“ durch „5 vom Hundert“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird der Satzteil „oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen“ gestrichen.

Artikel 6

Artikel 13 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Andere Gewinne als die in Absatz 2 genannten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien, Beteiligungen oder sonstigen Anteilen bezieht, auf die mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte, des Wertes oder des Kapitals einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft entfallen, können in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Veräußerer vor der Veräußerung weniger als 12 Monate lang unmittelbar oder mittelbar über diese Aktien, Beteiligungen oder sonstigen Anteile verfügt hat.“
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden in Absätze 4 und 5 unnummeriert.
3. Der bisherige Absatz 5 wird in Absatz 6 unnummeriert und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 5 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.“
4. Der bisherige Absatz 6 wird in Absatz 7 unnummeriert und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(7) Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 6 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften, die im erstgenannten Vertragsstaat ansässig sind, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Wohnsitzwechsel zu besteuern. Besteuert der erstgenannte Vertragsstaat den Vermögenszuwachs nach Satz 1, so wird dieser Vermögenszuwachs bei der Ermittlung des späteren Vermögenszuwachses durch den anderen Staat nicht einbezogen.“

Artikel 7

Artikel 18 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird in Absatz 5 unnummeriert.
2. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können

 - a) auf Seiten Singapurs Entnahmen durch eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person aus ihrem Vertrag im Rahmen des ergänzenden Altersvorsorge-modells nach Section 10L des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) nur in Singapur besteuert werden;
 - b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen oder Renten, die ganz oder teilweise auf Beiträgen beruhen, die in der Bundesrepublik Deutschland länger als fünf Jahre
 - aa) nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unselbstständiger Arbeit gehörten oder
 - bb) steuerlich abziehbar waren oder
 - cc) in anderer Weise steuerlich begünstigt wurden,

Article 5

Article 12 of the Agreement shall be amended as follows:

1. In respect of paragraph (2), the term “8 per cent” shall be replaced by “5 per cent”.
2. In respect of paragraph (3), the phrase “or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment,” shall be deleted.

Article 6

Article 13 of the Agreement shall be amended as follows:

1. A new paragraph (3) shall be inserted after paragraph (2):

“(3) Gains other than those referred to in paragraph 2 derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares, participations, or other rights representing more than 50 per cent of the vote, value or capital stock in a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State if the alienator had held directly or indirectly such shares, participations, or other rights for a period of less than 12 months preceding such alienation.”
2. The current paragraphs (3) and (4) shall be renumbered as paragraphs (4) and (5) respectively.
3. The current paragraph (5) shall be renumbered as paragraph (6) and shall be replaced by the following paragraph:

“(6) Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 5 above shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.”
4. The current paragraph (6) shall be renumbered as paragraph (7) and shall be replaced by the following paragraph:

“(7) Where an individual was a resident of a Contracting State for a period of 5 years or more and has become a resident of the other Contracting State, paragraph 6 above shall not prevent the first-mentioned State from taxing under its domestic law the capital appreciation of shares in a company resident in the first-mentioned State for the period of residency of that individual in the first-mentioned State. Where the first-mentioned Contracting State has taxed the appreciation of capital pursuant to the first sentence, this appreciation of capital shall not be included in the determination of the subsequent appreciation of capital by the other Contracting State.”

Article 7

Article 18 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (4) shall be renumbered as paragraph (5).
2. A new paragraph (4) shall be inserted after paragraph (3):

“(4) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 above:

 - a) in the case of Singapore, withdrawals made by a resident of the Federal Republic of Germany from his Supplementary Retirement Scheme account under Section 10L of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134) shall be taxable only in Singapore;
 - b) in the case of the Federal Republic of Germany, a pension, similar remuneration or annuity arising in the Federal Republic of Germany, which is attributable in whole or in part to contributions which for more than 5 years in the Federal Republic of Germany
 - aa) did not form part of the taxable income from employment; or
 - bb) were tax-deductible; or
 - cc) were tax-relieved in some other ways

nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden.“

Artikel 8

Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als gälte er

- a) auf Seiten Singapurs,
 - aa) wenn Singapur in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b genannte Einkünfte von der Steuer befreit; in diesem Fall gilt die nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährende Steuerbefreiung oder -ermäßigung für den Betrag der Einkünfte aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland, der in Singapur von der Steuer befreit ist, oder
 - bb) für Einkünfte, die von der Regierung Singapurs oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts, der GIC Private Limited oder der Zentralbank von Singapur bezogen werden;
- b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland für Einkünfte, die von der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften bezogen werden.“

Artikel 9

Artikel 24 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe c wird der Ausdruck „(Artikel 13 Absatz 3)“ durch „(Artikel 13 Absatz 4)“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden die Buchstaben f bis h aufgehoben.
3. Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Bei einer in Singapur ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Bezieht eine in Singapur ansässige Person Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, so rechnet Singapur – unter Beachtung seiner Rechtsvorschriften über die Anrechnung einer in einem anderen Staat als Singapur zu zahlenden Steuer auf die zu zahlende singapurische Steuer – die in Deutschland unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlte Steuer auf die für die Einkünfte dieser ansässigen Person zu zahlende singapurische Steuer an. Bei Einkünften aus Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) an eine in Singapur ansässige Person zahlt, bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert des Aktienkapitals der erstgenannten Gesellschaft gehören, wird bei der Anrechnung die deutsche Steuer berücksichtigt, die diese Gesellschaft für den Teil ihrer Gewinne entrichtet hat, aus dem die Dividenden gezahlt wurden.
- b) Bezieht eine in Singapur ansässige Person Einkünfte aus der Bundesrepublik Deutschland und überweist diese nach Singapur, so befreit Singapur diese Einkünfte in Singapur von der Steuer, sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung für von außerhalb Singapurs bezogene Einkünfte nach Sections 13(7A), 13(8) und 13(12) des Singapore Income Tax Act (Chapter 134) oder gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Bestimmungen, die nach Unterzeichnung des Abkommens erlassen wurden, erfüllt sind.“

shall be taxable only in the Federal Republic of Germany.”

Article 8

Paragraph (2) of Article 22 of the Agreement shall be replaced by the following paragraph:

“(2) Paragraph 1 above shall not be construed to apply:

- a) in the case of Singapore:
 - aa) when Singapore exempts income referred to in subparagraph b) of paragraph 2 of Article 24 of the Agreement; in such case, the exemption or reduction of tax to be allowed under this Agreement in the Federal Republic of Germany shall apply to the amount of income from sources in the Federal Republic of Germany that is exempted from tax in Singapore; and
 - bb) to income derived by the Government of Singapore and any statutory body thereof, GIC Private Limited, and the Central Bank of Singapore; and
- b) in the case of the Federal Republic of Germany, to income derived by the Federal Republic of Germany, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.”

Article 9

Article 24 of the Agreement shall be amended as follows:

1. In respect of sub-paragraph c) of paragraph (1), the term “(paragraph 3 of Article 13)” shall be replaced by “(paragraph 4 of Article 13)”.
2. Sub-paragraphs f) through h) of paragraph (1) shall be deleted.
3. Paragraph (2) shall be replaced by the following paragraph:

“(2) Tax shall be determined in the case of a resident of Singapore as follows:

- a) Where a resident of Singapore derives income from the Federal Republic of Germany which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Federal Republic of Germany, Singapore shall, subject to its laws regarding the allowance as a credit against Singapore tax of tax payable in any country other than Singapore, allow the German tax paid, whether directly or by deduction, as a credit against the Singapore tax payable on the income of that resident. Where such income is a dividend paid by a company (not including a partnership) which is a resident of the Federal Republic of Germany to a resident of Singapore which is a company owning directly or indirectly not less than 10 per cent of the share capital of the first-mentioned company, the credit shall take into account the German tax paid by that company on the portion of its profits out of which the dividend is paid.
- b) Where a resident of Singapore derives income from the Federal Republic of Germany and remits such income to Singapore, Singapore shall, subject to the conditions of exemption for income received from outside Singapore provided for in Sections 13(7A), 13(8) and 13(12) of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134) or any identical or substantially similar provisions enacted after the signature of the Agreement, being satisfied, exempt such income from tax in Singapore.”

Artikel 10

In Artikel 25 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Artikel 11 Absatz 7“ durch „Artikel 11 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 11

In Artikel 26 des Abkommens wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn

- a) eine Person nach Absatz 1 der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall – mit Ausnahme eines Falles, der nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann – unterbreitet, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
- b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Bearbeitung des Falles benötigten Informationen übermittelt wurden, eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden noch offene Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Diese noch offenen Fragen werden jedoch nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung zu diesen Fragen ergangen ist. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich und ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Fristen umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.“

Artikel 12

Artikel 27 des Abkommens wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 27

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht diesem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;

Article 10

In respect of the first sentence of paragraph (4) of Article 25 of the Agreement, the term “paragraph 7 of Article 11” shall be replaced by “paragraph 4 of Article 11”.

Article 11

A new paragraph (5) shall be added after paragraph (4) of Article 26 of the Agreement:

“(5) Where,

- a) under paragraph 1, a person has presented a case, except a case that is not eligible for arbitration, to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, and
- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 within three years from the date when all the information required by the competent authorities in order to address the case has been provided to both competent authorities,

any unresolved issues arising from the case shall be submitted to arbitration if the person so requests in writing. These unresolved issues shall not, however, be submitted to arbitration if a final decision on these issues has already been rendered by a court or administrative tribunal of either State. Unless a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision, that decision shall be binding on both Contracting States and shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of these States. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of this paragraph.”

Article 12

Article 27 of the Agreement shall be replaced by the following Article:

“Article 27

Exchange of Information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of a Contracting State, of a Land or a political subdivision or a local authority thereof, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe-, Handels- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind nicht so auszulegen, als könnte ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könnte ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

Artikel 13

Artikel 29 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender neuer Absatz vorangestellt:

„(1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in Absätze 2 und 3 unnummeriert.

Artikel 14

Das Protokoll zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Nummer 5 wird in Nummer 4 unnummeriert.
3. Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Zu Artikel 26 Absatz 5:

Die folgenden Fälle können nicht einem Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens unterworfen werden:

- a) alle Fälle, in denen eine Vorschrift zur Missbrauchsbe- kämpfung des innerstaatlichen Rechts oder eines Steuerabkommens (zum Beispiel Vierter, Fünfter oder Siebenter Teil des deutschen Außensteuergesetzes, § 42 der deutschen Abgabenordnung, § 50d Absatz 3 des deutschen Einkommensteuergesetzes) angewendet wurde;
- b) alle Fälle, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, aufgrund dessen die steuerpflichtige Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person durch ein Gericht eines Steuervergehens für schuldig befunden wurde oder gegen sie eine schwere Sanktion verhängt wurde;
- c) alle Fälle, die Einkünfte oder Vermögenswerte betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil

- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

(4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.”

Article 13

Article 29 of the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (1) shall be preceded by the following new paragraph (1):

“(1) Notwithstanding any provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”

2. The current paragraphs (1) and (2) shall be renumbered as paragraphs (2) and (3) respectively.

Article 14

The Protocol to the Agreement shall be amended as follows:

1. Paragraph (4) shall be deleted.
2. Paragraph (5) shall be renumbered as paragraph (4).
3. A new paragraph (5) shall be inserted after paragraph (4):

“5. With reference to paragraph 5 of Article 26:

The following cases are not eligible for arbitration under paragraph 5 of Article 26 of the Agreement:

- a) any case in which a domestic law or tax treaty anti-abuse rule (e.g. Parts 4, 5 and 7 of the German External Tax Relations Act (Außensteuergesetz), Section 42 of the German Fiscal Code (Abgabenordnung), Section 50d Paragraph 3 of the German Income Tax Act (Einkommensteuergesetz)) has been applied;
- b) any case involving conduct for which the taxpayer, a person acting on his or her behalf, or a related person has been found guilty by a court for a tax offence or has been subject to the imposition of a serious penalty;
- c) any case concerning items of income or capital that are not taxed by a Contracting State because they are not

sie dort nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen;

- d) alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung fallen;
 - e) alle Fälle, in denen durch die Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Einkünfte oder Vermögenswerte eine Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode statt durch die Befreiungsmethode vermieden wird;
 - f) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (BStBl. I 2008, S. 831) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und der steuerpflichtigen Person festgelegt wurden;
 - g) alle Fälle, in denen innerstaatliche allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung nach Section 33 des singapurischen Income Tax Act (Chapter 134), der Rechtsprechung oder Rechtsgrundsätzen oder spätere Bestimmungen, welche diese Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung ersetzen, ändern oder aktualisieren, angewendet werden.“
4. Nummer 6 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„a) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.“

5. Nach Nummer 6 werden zwei neue Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Zu Artikel 27:
- Es besteht Einvernehmen darüber, dass beide Vertragsstaaten Möglichkeiten prüfen werden, die bilaterale Zusammenarbeit im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuer-sachen zu verbessern.
8. Zu Artikel 27 Absatz 2:
- Informationen, die ein Vertragsstaat nach Artikel 27 Absatz 1 erhalten hat und die in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, dürfen von dem Vertragsstaat nur zu den in Artikel 27 genannten Zwecken verwendet werden.“

Artikel 15

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Singapur ausgetauscht.
2. Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - cc) im Zusammenhang mit Artikel 27 auf Ersuchen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens in Bezug

included in the taxable base in that Contracting State or because they are subject to an exemption or zero tax rate provided under the domestic tax law of that Contracting State;

- d) any case that falls within the scope of application of the Convention on the Elimination of Double Taxation in Connection with the Adjustment of Profits of Associated Enterprises (90/436/EEC) as amended, or any subsequent regulation;
 - e) any case involving the application of any domestic law or tax treaty provision to items of income or capital resulting in the avoidance of double taxation by the credit method instead of the exemption method;
 - f) any facts determined as part of a “mutual agreement on facts” (tatsächliche Verständigung) defined in the German Federal Ministry of Finance circular of 30 July 2008 (Federal Tax Gazette I 2008, p. 831), as amended, or in any subsequent regulation, between the tax administration of a Contracting State and the taxpayer;
 - g) any case involving the application of domestic general anti-avoidance rules contained in Section 33 of the Singapore Income Tax Act (Cap. 134), case law or judicial doctrines, and any subsequent provisions replacing, amending or updating these anti-avoidance rules.”
4. Sub-paragraph a) of paragraph (6) shall be replaced by the following sub-paragraph:

“a) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis about the use of the supplied data and the results achieved thereby.”

5. Two new paragraphs (7) and (8) shall be added after paragraph (6):
- “7. With reference to Article 27:
- It is understood that both Contracting States will explore ways to enhance bilateral cooperation as regards the exchange of information in tax matters.
8. With reference to paragraph 2 of Article 27:
- Information that has been received under paragraph 1 of Article 27 by a Contracting State and that is disclosed in public court proceedings or in judicial decisions may only be used by the Contracting State for the purposes specified in Article 27.”

Article 15

1. This Protocol shall be subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged at Singapore as soon as possible.
2. This Protocol shall enter into force on the date on which the instruments of ratification are exchanged and shall have effect:
 - a) in the Federal Republic of Germany:
 - aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any assessment period beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - cc) regarding Article 27, in respect of requests made on or after the date of entry into force concerning infor-

auf Informationen gestellt werden, die sich auf einen Veranlagungszeitraum oder einen Steuertatbestand nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats beziehen;

- b) in Singapur
- aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist;
 - cc) im Zusammenhang mit Artikel 27 auf Ersuchen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens in Bezug auf Informationen gestellt werden, die sich auf einen Veranlagungszeitraum oder einen Steuertatbestand nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats beziehen.

Artikel 16

Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie das Abkommen in Kraft bleibt.

Geschehen zu Berlin am 9. Dezember 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

mation that relates to any assessment period or any chargeable event in accordance with the law of the requesting Contracting State.

- b) in Singapore:
- aa) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - bb) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for any basis period beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which this Protocol entered into force;
 - cc) regarding Article 27, in respect of requests made on or after the date of entry into force concerning information that relates to any taxable period or any chargeable event in accordance with the law of the requesting Contracting State.

Article 16

This Protocol shall remain in force as long as the Agreement remains in force.

Done in duplicate at Berlin on 9 December 2019 in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Petra Sigmund

Für die Republik Singapur
For the Republic of Singapore

Lee Chong Hock

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die Versorgung von
in den Vereinigten Staaten stationiertem Personal
der Bundesrepublik Deutschland
im Falle von Notständen**

Vom 21. Oktober 2020

Das in Bonn am 21. Oktober 1965 und in Washington, D.C., am 18. Dezember 1965 unterzeichnete Abkommen betreffend die Versorgung von in den Vereinigten Staaten stationiertem Personal der Bundesrepublik Deutschland im Falle von Notständen ist nach seinem Artikel 6 Satz 1 am 18. Dezember 1965 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 2020

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Abkommen betreffend die Versorgung von in den Vereinigten Staaten stationiertem Personal der Bundesrepublik Deutschland im Falle von Notständen

In Anbetracht der Tatsache, dass auf Grund der engen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Verteidigung bestimmte Teile der Bundeswehr, Mitglieder ihrer Truppe, Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen, zeitweise in den Vereinigten Staaten stationiert sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundeswehr in den Vereinigten Staaten keine Versorgungseinrichtungen in Betrieb hat oder unterhält, und ferner

in Anbetracht der Tatsache, dass es wünschenswert ist, der Bundeswehr und ihrem Personal, das sich zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten in den Vereinigten Staaten aufhält, für die Dauer von Notständen administrative und wirtschaftliche Unterstützung in bestimmtem Umfang zu gewähren,

haben die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Department of Defense, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, nachstehendes Übereinkommen mit den aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen geschlossen:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Fortbestehens der gesetzlichen Voraussetzungen wird die Regierung der Vereinigten Staaten bei einem Notstande und auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundeswehr, den Mitgliedern ihrer Truppe, den Mitgliedern des zivilen Gefolges und den Angehörigen, soweit sich der genannte Personenkreis im Zusammenhang mit dienstlichen Obliegenheiten in den Vereinigten Staaten aufhält, in bestimmtem Umfang administrative und wirtschaftliche Unterstützung gewähren. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird die geforderte administrative und wirtschaftliche Unterstützung in allgemein gleichwertigem Umfang wie für vergleichbare US-Einheiten und entsprechendes Personal gewähren. Sie wird jedoch nicht verpflichtet sein, solche Unterstützung über das Maß hinaus zu gewähren, zu dem ihre Streitkräfte im Rahmen ihrer Hilfsquellen und Möglichkeiten und ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Operationen und Vorhaben in der Lage sind.

Im Sinne dieses Übereinkommens werden die beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen feststellen, ob ein Notstand vorliegt.

Artikel 2

Mit Ausnahme der Fälle, wo die Vereinigten Staaten der Bundesrepublik Deutschland die administrative und wirtschaftliche Unterstützung gemäß dem NATO-Truppenstatut kostenlos gewähren, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten sämtliche Kosten einschließlich der sich aus der Vertragsbeendigung ergebenden Kosten erstatten, die ihr zufolge dieses Übereinkommens entstanden sind. Die Kostenerstattung wird gemäß den in Frage kommenden Bestimmungen und Verfahren der USA erfolgen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden beider Regierungen treffen in gegenseitigem Einvernehmen Abmachungen zur genauen Bestimmung von Art und Umfang der zu gewährenden Unterstützung und der zu unterstützenden Einheiten und Personen. Diese Abmachungen können von Zeit zu Zeit durch Vereinbarungen zwischen den genannten Behörden geändert werden.

Artikel 4

Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens ist die zuständige Behörde aufseiten der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Militärische Bevollmächtigte USA und Canada (DMBV USA/CA), aufseiten der Vereinigten Staaten das jeweils betroffene Streitkräfteministerium.

Artikel 5

Die Definition der Begriffe „Truppe“, „ziviles Gefolge“ und „Angehöriger“ richtet sich nach den Bestimmungen des „Abkommens zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte (NATO-Truppenstatut)“, unterzeichnet am 19. Juni 1951, dem die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1963 beigetreten ist.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in Kraft. Es bleibt für die Dauer des Bestehens des Nordatlantikvertrages wirksam, sofern es nicht durch schriftliche Mitteilungen einer Regierung an die andere unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist früher beendet wird.

Geschehen zu Bonn, am 21. Oktober 1965, geschehen zu Washington, D.C., am 18. Dezember 1965, in doppelter Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Der Bundesminister der Verteidigung
Im Auftrag
Wirmer

Department of Defense
John T. McNaughton

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Stationierung von
deutschen Ausbildungskomponenten
in den Vereinigten Staaten von Amerika**

Vom 21. Oktober 2020

Die in Bonn am 24. Mai 1977 und in Washington am 6. Juli 1977 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, nachstehend als „DOD“ bezeichnet und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend als „BMVg“ bezeichnet, über die Stationierung von Ausbildungskomponenten des BMVg in den Vereinigten Staaten von Amerika (Stationierungsvereinbarung) ist nach ihrem Artikel 4 Absatz 1

am 6. Juli 1977

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 2020

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Vereinbarung
zwischen
dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika,
nachstehend als „DOD“ bezeichnet,
und
dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland,
nachstehend als „BMVg“ bezeichnet,
über die Stationierung von Ausbildungskomponenten des BMVg
in den Vereinigten Staaten von Amerika (Stationierungsvereinbarung)**

Präambel

Auf Grund der am 30. Juni 1955 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung über gegenseitige Verteidigungshilfe wird das DOD die Stationierung von Ausbildungskomponenten des BMVg in den Vereinigten Staaten von Amerika nach den im folgenden beschriebenen Bedingungen gestatten.

Artikel 1

1. Das DOD erklärt sich bereit, die Stationierung der folgenden Ausbildungskomponenten des BMVg in den Vereinigten Staaten von Amerika nach folgendem Plan zu gestatten:
 - Ausbildungskommando der deutschen Luftwaffe (German Air Force Training Command) in Fort Bliss, Texas;
 - Luftverteidigungsschule der deutschen Luftwaffe (German Air Force Air Defense School) in Fort Bliss, Texas;
 - akkreditiertes Verbindungspersonal der deutschen Luftwaffe in Fort Sill, Oklahoma, und Redstone Arsenal, Huntsville, Alabama.
2. Die für den BMVg geltenden Bedingungen und Einzelheiten der Stationierung von Ausbildungskomponenten sind in Anhang A zu dieser Vereinbarung beschrieben.
3. Die für das DOD geltenden Bedingungen und Einzelheiten der Stationierung von Ausbildungskomponenten sind in Anhang B zu dieser Vereinbarung beschrieben.

Artikel 2

1. Der BMVg erstattet dem US-Heer alle durch den Betrieb der Ausbildungskomponenten entstehenden Kosten.
2. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt nach den Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes über Waffenexportkontrolle (US Arms Export Control Act). Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie im jährlichen Foreign Military Sales Case (DD Form 1513) festgelegt, der vor dem 1. Januar eines jeden Jahres vorgelegt und angenommen werden muss. Die Zahlungen durch den BMVg sind in US-Dollar gemäß den Bestimmungen des Letter of Offer and Acceptance (DD Form 1513) des DOD zu leisten.

Artikel 3

Diese Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951.

Artikel 4

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch Vertreter beider Vertragsparteien in Kraft und bleibt so lange wirksam, bis sie von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
2. Falls diese Vereinbarung durch eine der beiden Parteien gekündigt wird, gelten hierfür die Bedingungen des jeweils gültigen DD Form 1513.
3. Diese Vereinbarung kann jederzeit nach gegenseitiger Vereinbarung der Unterzeichnerparteien geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu

Bonn, 24. Mai 1977
Washington, 6. Juli 1977

in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Backes

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

H. M. Fish

Anhang A**Verpflichtung des BMVg**

1. Das Ausbildungskommando der deutschen Luftwaffe in Fort Bliss wird für alle administrativen Aufgaben, insbesondere für die Durchführung und Überwachung der taktischen und technischen Ausbildung und Weiterbildung aller Offiziere, Mannschaften und Unteroffiziere der deutschen Luftwaffe in den Ausbildungseinrichtungen in den Vereinigten Staaten verantwortlich sein.
2. Die Luftverteidigungsschule der deutschen Luftwaffe (GAFADS) in Fort Bliss wird verantwortlich sein für:
 - a. die Durchführung der Sonderausbildung von Kampfbesatzungen der deutschen NIKE- und HAWK-Boden/Luft-Flugkörperverbände in Fort Bliss,
 - b. die Wahrnehmung administrativer Aufgaben in Fort Bliss, Fort Sill und Redstone Arsenal, insoweit als diese Aufgaben der Unterstützung von Soldaten der deutschen Luftwaffe dienen, die von den Vereinigten Staaten in Ausbildungseinrichtungen des US-Heeres veranstaltete Lehrgänge über die Systeme NIKE, HAWK und PERSHING besuchen.
3. Der BMVg regelt und bezahlt für sämtliches betroffenes deutsches Personal Bezüge, Reise- und Umzugskosten. Außerdem übernimmt der BMVg die Regelung und Bezahlung der Überführung der sterblichen Überreste von Mitgliedern der deutschen Luftwaffe in die Bundesrepublik Deutschland.
4. Für jedes einzelne Mitglied des Verbindungspersonals der deutschen Luftwaffe in Fort Sill und Redstone Arsenal ist vor der Stationierung an den genannten Orten gemäß den festgelegten Akkreditierungsverfahren ein Antrag auf Akkreditierung beim US-Heeresministerium zu stellen.

Anhang B**Verpflichtung des DOD**

Das DOD wird gegen Kostenerstattung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des DOD folgende Dienstleistung zugunsten des Personals der deutschen Luftwaffe und für den Betrieb der Ausbildungseinrichtungen erbringen:

- a. Es stellt freie Flächen, Gebäude, Büroräume und Bürogeräte (mit Ausnahme von verbrauchbarem Material) in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Nutzung der Bauten in Fort Bliss durch die Deutschen unterliegt den Bestimmungen des Artikels IX (Absatz 3) des NATO-Truppenstatuts. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird seitens der Bundesrepublik Deutschland kein Anteil an Liegenschaften erworben.
- b. Soweit die Kapazität vorhanden ist, leistet das DOD organisatorische und logistische Unterstützung für den Betrieb der Ausbildungseinrichtungen.
- c. Soweit verfügbar, stellt das DOD Unterkünfte der gleichen Art und nach den gleichen Verfahren wie für Offiziere, Mannschaften und Unteroffiziere vergleichbaren Rangs des US-Heeres zur Verfügung; sollten angemessene Unterkünfte nicht verfügbar sein, wird das US-Heer dem Personal der deutschen Luftwaffe bei der Beschaffung von Unterkünften behilflich sein.
- d. Das DOD übernimmt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung des Personals der deutschen Luftwaffe in der gleichen Art und im gleichen Umfang, wie sie Offizieren, Mannschaften und Unteroffizieren vergleichbaren Rangs des US-Heeres zuteil wird; es übernimmt, soweit verfügbar, die ärztliche Versorgung auch der Angehörigen des Personals der deutschen Luftwaffe in der gleichen Art und im gleichen Umfang, wie sie den Angehörigen von US-Soldaten gewährt wird.
- e. Das DOD gestattet die Benutzung der US-Einkaufsstätten und nicht mit Haushaltsmitteln arbeitenden Organisation durch deutsches militärisches Personal, solange dieses bei den US-Streitkräften Dienst tut, sowie durch dessen Angehörige, und zwar nach den gleichen Bedingungen, wie sie für Offiziere, Mannschaften und Unteroffiziere vergleichbaren Rangs des US-Heeres gelten.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Ausbildung von Personal der deutschen Luftwaffe
in Einrichtungen des US-Heeres
in den Vereinigten Staaten von Amerika**

Vom 21. Oktober 2020

Die in Bonn am 24. Mai 1977 und in Washington am 6. Juli 1977 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, nachstehend als „DOD“ bezeichnet und dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend als „BMVg“ bezeichnet, über die Ausbildung von Personal der deutschen Luftwaffe in Einrichtungen des US-Heeres in den Vereinigten Staaten von Amerika (Ausbildungsvereinbarung) ist nach ihrem Artikel 5 Absatz 1

am 6. Juli 1977

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 2020

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

**Vereinbarung
zwischen
dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika,
nachstehend als „DOD“ bezeichnet,
und
dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland,
nachstehend als „BMVg“ bezeichnet,
über die Ausbildung von Personal der deutschen Luftwaffe in Einrichtungen
des US-Heeres in den Vereinigten Staaten von Amerika (Ausbildungsvereinbarung)**

Präambel

Auf Grund der am 30. Juni 1955 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vereinbarung über gegenseitige Verteidigungshilfe wird das DOD nach den im Folgenden beschriebenen allgemeinen Bedingungen Ausbildungsmöglichkeiten für Personal der deutschen Luftwaffe in Ausbildungseinrichtungen des US-Heeres zur Verfügung stellen.

Artikel 1

1. Soweit die Kapazität vorhanden ist, erklärt sich das DOD bereit, Personal der deutschen Luftwaffe auf jährlicher Basis zur Ausbildung in folgenden Ausbildungseinrichtungen des DOD aufzunehmen:
 - a. US Army Defense School, Fort Bliss, Texas,
 - b. US Army Field Artillery School, Fort Sill, Oklahoma,
 - c. US Army Missile and Munitions Center and School, Redstone Arsenal, Huntsville, Alabama.
2. Die für das BMVg geltenden Bedingungen und Einzelheiten des Ausbildungsprogramms sind in Anhang A zu dieser Vereinbarung beschrieben.
3. Die für das DOD geltenden Bedingungen und Einzelheiten des Ausbildungsprogramms sind in Anhang B zu dieser Vereinbarung beschrieben.

Artikel 2

1. Die Kosten für sämtliche vom US-Heer durchgeführte Ausbildung wird nach den geltenden Preisfestsetzungsrichtlinien des DOD berechnet.
2. Die Lehrgangskosten werden auf der Basis „Kosten pro Lehrgangsteilnehmer“ nach der gegenwärtigen DOD Foreign Military Sales Military Articles and Services Listing“ (MASL) (DOD-Liste der militärischen Artikel und Dienstleistungen für den Verkauf von Rüstungsmaterial an das Ausland) berechnet.

3. Die Kosten für DOD-Unterkünfte (Unterkünfte für Lehrgangsteilnehmer am Standort), die gemäß Anhang B zu dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, sind dem DOD über den einschlägigen Letter of Offer and Acceptance (DD Form 1513) zu erstatten.

Artikel 3

1. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt nach dem FMS-Verfahren der Vereinigten Staaten. Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie im jährlichen Letter of Offer and Acceptance des DOD (DD Form 1513) festgelegt, der vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres vorgelegt und angenommen werden muss.
2. Zahlungen durch den BMVg sind in US-Dollar gemäß den Bestimmungen des einschlägigen FMS-Case (DD Form 1513) zu leisten, der nach den Bestimmungen des US-Gesetzes über Waffenexportkontrolle (US Arms Export Control Act) abzuschließen ist. Nach Annahme dieses FMS-Case ist die Zahlung an das DOD nach Vorlage vierteljährlicher Abrechnungen durch das DOD an den BMVg entsprechend dem geplanten Ausbildungsbeginn der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer zu leisten.

Artikel 4

Diese Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951.

Artikel 5

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch Vertreter beider Vertragsparteien in Kraft und bleibt so lange wirksam, bis sie von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
2. Falls diese Vereinbarung durch eine der beiden Parteien gekündigt wird, gelten hierfür die Bedingungen des jeweils gültigen DD Form 1513.
3. Diese Vereinbarung kann jederzeit nach gegenseitiger Vereinbarung der Unterzeichnerparteien geändert und ergänzt werden.

Geschehen zu

Bonn, 24. Mai 1977

Washington, 6. Juli 1977

in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Backes

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika

H. M. Fish

Anhang A**Verpflichtungen des BMVg**

1. Der BMVg verpflichtet sich, qualifizierte Lehrgangsteilnehmer zu entsenden, die die vom US-Heer vorgeschriebenen technischen und rangmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
2. Für den in englischer Sprache geführten Unterricht müssen die deutschen Lehrgangsteilnehmer den vom DOD vorgeschriebenen Englisch-Kennnisstand (ECL) besitzen.
3. Die vom US-Heer zugeteilten und eingeplanten Ausbildungsplätze sind von der deutschen Luftwaffe in Anspruch zu nehmen; im Falle der Nichtinanspruchnahme ist das US-Heer mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der Anmeldefrist hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Annullierung einer Anmeldung oder eine Umdisponierung nicht mindestens 60 Tage vorher mitgeteilt, wird ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der angesetzten Lehrgangskosten im Rahmen des einschlägigen FMS-Case berechnet. Außerdem erklärt sich der BMVg bereit, einen Betrag in Höhe von mindestens 50 % der angesetzten Lehrgangskosten an das DOD zu zahlen, falls ein Lehrgangsteilnehmer, der einen Lehrgang begonnen hat, aus welchen Gründen auch immer, diesen Lehrgang nicht ordnungsgemäß abschließt.
4. Das Ausbildungskommando der deutschen Luftwaffe in Fort Bliss und das Verbindungspersonal der deutschen Luftwaffe in Fort Sill und Redstone Arsenal übernehmen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der administrativen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, soweit diese Aufgaben der Unterstützung von Soldaten der deutschen Luftwaffe dienen, die von den Vereinigten Staaten veranstaltete Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen des US-Heeres besuchen.
5. Bezüge, Reise- und Umzugskosten für alle betroffenen Lehrgangsteilnehmer der deutschen Luftwaffe werden vom BMVg geregelt und bezahlt.

Anhang B**Verpflichtungen des DOD**

1. Soweit die Kapazität vorhanden ist, bemüht sich das DOD, Plätze für Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen des US-Heeres zur Ergänzung des Ausbildungsprogramms der deutschen Luftwaffe in der vom BMVg gewünschten Anzahl und Zeit zur Verfügung zu stellen und einzuplanen.
2. Soweit die Kapazität vorhanden ist, bemüht sich das DOD, Sonderausbildungslehrgänge (nur deutsch) in Ausbildungseinrichtungen des US-Heeres durchzuführen, wenn seitens des BMVg der Wunsch nach solcher Sonderausbildung geäußert worden ist. Diese einzelnen Sonderausbildungslehrgänge werden nach einem vereinbarten Lehrprogramm durchgeführt. Programmänderungen bedürfen der gegenseitigen Vereinbarung.
3. Das Jahresprogramm der für die deutsche Luftwaffe zur Verfügung gestellten Ausbildungsmöglichkeiten in Einrichtungen des US-Heeres ist vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Vereinigten Staaten vorzulegen.
4. Soweit verfügbar, stellt das DOD Unterkünfte der gleichen Art wie für amerikanische Offiziere, Mannschaften und Unteroffiziere vergleichbaren Rangs zur Verfügung, sollten keine angemessenen Unterkünfte verfügbar sein, wird das DOD dem Personal der deutschen Luftwaffe bei der Beschaffung von Unterkünften behilflich sein.
5. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung des Personals der deutschen Luftwaffe erfolgt in gleicher Weise und im gleichen Umfang, wie sie Offizieren, Mannschaften und Unteroffizieren vergleichbaren Rangs des US-Heeres zuteil wird; berechnete Angehörige des Personals der deutschen Luftwaffe werden, soweit wie möglich, in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie Angehörige der amerikanischen Soldaten ärztlich versorgt.
6. Das DOD gestattet die Benutzung der amerikanischen Einkaufsstätten und der ohne Haushaltsmittel arbeitenden Organisationen durch deutsches militärisches Personal, solange dieses bei den US-Streitkräften Dienst tut, sowie durch dessen Familienangehörige und zwar nach den gleichen Bedingungen, wie sie für Offiziere, Mannschaften und Unteroffiziere vergleichbaren Rangs des US-Heeres gelten.

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 26. November 2020

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in der Sitzung vom 28. März 2019 und in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2018 (BGBl. 2019 II S. 974, 975) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 974, 976) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. November 2019 (BGBl. II S. 974).

Berlin, den 26. November 2020

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Christian Meyer-Seitz

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 28. März 2019
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses Patentrecht,
beschließt:

Artikel 1

Regel 126 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:
„(1) Alle Zustellungen durch Postdienste erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Geschehen zu München am 28. März 2019

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Josef Kratochvíl

Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2019 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen,
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)	
i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a)) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b)) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	95
ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format	125
iii) in allen anderen Fällen	260
1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)	zuzüglich 16 EUR für die 36. Seite und jede weitere Seite
1b. Zusatzgebühr im Falle von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)	
– Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	220
– Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	440
– Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	660
– Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	885
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2)	1 350
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	920

	EUR
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 775
– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 ^{bis} 3a) PCT)	1 775
3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	610
4. Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	490
– für das 4. Jahr	610
– für das 5. Jahr	855
– für das 6. Jahr	1 090
– für das 7. Jahr	1 210
– für das 8. Jahr	1 330
– für das 9. Jahr	1 450
– für das 10. und jedes weitere Jahr	1 640
5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 900
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 700
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	1 900
7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	860
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	960
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 065
8. Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	80
9. Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	125
10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2)	815
10a. Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
– Antrag auf Beschränkung	1 210
– Antrag auf Widerruf	545

	EUR
11. Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die	
– von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird	1 955
– von einer sonstigen Einheit eingelegt wird	2 705
11a. Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	3 025
12. Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
– bei verspäteter Gebührenzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	265
– in allen anderen Fällen	265
13. Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 ^{bis} .3 d) PCT, Regel 49 ^{ter} .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	665
14. Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	80
14a. Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	240
15. Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	245
– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	610
16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	80
17. Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	80
18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	
– wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	0
– in allen anderen Fällen	135
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	1 830
20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	4 055
21. Widerspruchsgebühr (Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT)	910
22. Überprüfungsgebühr (Regel 45 ^{bis} .6 c) PCT)	910

(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

	EUR
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	105
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	105

	EUR
7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von	
7.1 höchstens 35 Seiten und	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	860
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten festzulegendes Datum] entrichtet wird	960
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 065
7.2 mehr als 35 Seiten	Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1 zuzüglich 16 EUR für die 36. und jede weitere Seite
15. Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1)	245“.

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 3 und 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gilt eine Gebührenzahlung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat:

- i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut veranlasst hat oder
- ii) einen Antrag auf Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut formgerecht erteilt hat.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 zu erbringen. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach oder ist der Nachweis ungenügend, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.“

Artikel 3

1. Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht oder ein ergänzender internationaler Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Patent- und Registrieramt, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wird um 1 150 EUR herabgesetzt.
2. Wird eine Herabsetzung gewährt, wie in Absatz 1 vorgesehen, so entspricht der Höchstbetrag, um den die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird, der Herabsetzung, die auf der Grundlage eines einzigen internationalen oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts gewährt wird, der von einer der in Absatz 1 genannten Behörden erstellt wurde.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Artikel 5

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen, die ab dem 1. April 2020 geleistet werden.
2. Der neue Betrag der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung gilt für Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2020 eingereicht werden.

3. Der mit Artikel 2 dieses Beschlusses geänderte Artikel 7 Absatz 3 und 4 der Gebührenordnung gilt für Zahlungen, die ab dem 1. April 2020 geleistet werden.
4. Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2020 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2020 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.
5. Artikel 3 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 31. März 2024 eingereicht werden und für die der internationale Recherchenbericht oder der ergänzende internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Patent und Registrieramt, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2020 entrichtet wird.

Geschehen zu München am 12. Dezember 2019

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef Kratochvíl

Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2019 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses Patentrecht und des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Regel 103 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

Regel 103

Rückzahlung der Beschwerdegebühr

„(1) Die Beschwerdegebühr wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn

- a) der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht oder
- b) die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.

(2) Die Beschwerdegebühr wird in Höhe von 75 % zurückgezahlt, wenn die Beschwerde in Erwiderung auf eine Mitteilung der Beschwerdekammer, dass sie beabsichtigt, die inhaltliche Prüfung der Beschwerde aufzunehmen, innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung dieser Mitteilung zurückgenommen wird.

(3) Die Beschwerdegebühr wird in Höhe von 50 % zurückgezahlt, wenn die Beschwerde nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe b zurückgenommen wird, vorausgesetzt, die Rücknahme erfolgt:

- a) falls ein Termin für eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde, innerhalb eines Monats ab Zustellung einer von der Beschwerdekammer zur Vorbereitung dieser mündlichen Verhandlung erlassenen Mitteilung,
- b) falls kein Termin für eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde und die Beschwerdekammer den Beschwerdeführer in einer Mitteilung zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert hat, vor Ablauf der von der Beschwerdekammer für die Stellungnahme gesetzten Frist,
- c) in allen anderen Fällen vor Erlass der Entscheidung.

(4) Die Beschwerdegebühr wird in Höhe von 25 % zurückgezahlt, wenn

- a) die Beschwerde nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Buchstabe a, aber vor Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird,
- b) die Beschwerde nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Buchstabe b, aber vor Erlass der Entscheidung zurückgenommen wird,
- c) ein etwaiger Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats ab Zustellung einer von der Beschwerdekammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erlassenen Mitteilung zurückgenommen wird und keine mündliche Verhandlung stattfindet.

(5) Die Beschwerdegebühr wird nur nach einer der vorstehenden Vorschriften zurückgezahlt. Bei Anwendbarkeit von mehr als einem Rückzahlungssatz erfolgt die Rückzahlung nach dem höheren Satz.

(6) Das Organ, dessen Entscheidung angefochten wurde, ordnet die Rückzahlung an, wenn es der Beschwerde abhilft und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels für billig erachtet. In allen anderen Fällen entscheidet die Beschwerdekammer über die Rückzahlung.“

Artikel 2

1. Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 103 der Ausführungsordnung zum EPÜ tritt am 1. April 2020 in Kraft.
2. Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 103 EPÜ gilt für Beschwerden, die bei Inkrafttreten des Beschlusses anhängig sind und für Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt eingelegt werden.

Geschehen zu München am 12. Dezember 2019

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef Kratochvíl

**Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze
und betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über
Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 11. Dezember 2020

Die Erweiterte Kommission hat am 26. November 2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 166 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 167 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 580 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2019 (BGBl. II S. 1147).

Berlin, den 11. Dezember 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Joachim Wohlfarth

Beschluss Nr. 20/166
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2020

Gytis Māžeika
Präsident der Kommission

Ab dem 1. Januar 2021 geltende Gebührensätze

Zone	Globaler Gebührensatz Euro	Anwendbarer Wechselkurs 1 Euro =	
Belgien / Luxemburg *	99,55	-/-	
Deutschland *	67,09	-/-	
Frankreich *	59,16	-/-	
Vereinigtes Königreich	58,95	0,909664	GBP
Niederlande *	69,03	-/-	
Irland *	27,87	-/-	
Schweiz	91,54	1,07825	CHF
Portugal Lisboa *	41,89	-/-	
Österreich *	61,98	-/-	
Spanien Kont. *	45,44	-/-	
Spanien Kanar. Inseln *	40,00	-/-	
Portugal Santa Maria *	16,02	-/-	
Griechenland *	29,64	-/-	
Türkei	28,90	8,89841	TRL
Malta *	27,50	-/-	
Italien *	62,97	-/-	
Zypern *	19,31	-/-	
Ungarn	29,96	360,218	HUF
Norwegen	50,03	10,7790	NOK
Dänemark	54,54	7,44042	DKK
Slowenien *	48,18	-/-	
Rumänien	40,83	4,85720	RON
Tschechische Republik	45,01	26,7226	CZK
Schweden	52,76	10,4166	SEK
Slowakei *	47,95	-/-	
Kroatien	37,97	7,53943	HRK
Bulgarien	28,90	1,95581	BGN
Nordmazedonien	51,16	61,3941	MKD
Moldau	74,47	19,5064	MDL
Finnland *	43,17	-/-	
Albanien	59,08	123,550	ALL
Bosnien und Herzegowina	38,76	1,94991	BAM
Serbien / Montenegro / KFOR	41,74	117,502	RSD
Litauen *	38,99	-/-	
Polen	44,06	4,47125	PLN
Armenien	54,52	571,916	AMD
Lettland *	29,45	-/-	
Georgien	33,00	3,72008	GEL
Estland *	33,78	-/-	
Ukraine	51,39	33,0004	UAH
Ukraine Süd	25,29	33,0004	UAH

* an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beteiligter Staat.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 20/167
betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2021 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der am 1. Januar 2021 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

9,67 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2020

Gytis Mažeika
Präsident der Kommission